

**Zum Ersatz von Vermögensschäden
gem. § 823 Abs. 1 BGB,
verdeutlicht an einem Verkehrsunfall eines
(bekannten) Sportlers/Sportlerpaars
(vgl. BGH, Urt. V. 10.12.2002, NJW 2003, 1040)**

I. Ersatz durchaus, falls ein absolutes Recht verletzt wurde:

(1) Unfall,

- **Kläger – ein bekannter Profisportler**
- **Verkehrsunfall vom Beklagten verschuldet,**
- **u.a. berufsbezogene Schäden: Ausfall von Wettkämpfen, Verlust von Sponsoren- und Preisgeldern etc. → rund 300.000 DM**

Haftung des Beklagten (bzw. seiner KFZ-Haftpflichtversicherung) gem. § Abs. 1 BGB (bzw. nach dem StVG)?

(2) Lösung:

a) § 823 Abs. 1 BGB:

**(1) Verletzung eines absoluten Rechts,
hier: Verletzung des Körpers +**

(2) Rechtswidrigkeit +

(3) Ursachenzusammenhang +

**(4) Verschulden: Fahrlässigkeit
(§ 276 Abs. 1,2)**

**b) ferner: § 7 Abs. 1 StVG (Halterhaftung =
verschuldensunabhängig)**

**+ § 18 StVG (Fahrerhaftung = (vermutete)
Verschuldenshaftung)**

c) Konsequenzen (Rechtsfolgen):

→ § 249 ff.

→ § 842! auch berufsbezogene Einbußen !

II. kein Ersatz, falls kein absolutes Recht verletzt wurde:

(1) Abwandlung des Unfalls:

Nicht das Unfallopfer, sondern die „unverletzte“ Partnerin fordert einen vergleichbaren Schadensersatz, weil sie mit dem Unfallopfer seit Jahren ein eingespieltes, international erfolgreiches Eiskunstlaufpaar bildete (so der BGH-Fall)

(2) Lösung:

- § 823 Abs. 1 BGB ?
- keine Verletzung eines absoluten Rechts der Partnerin
- Partnerin hat nur allgemein einen Vermögensschaden erlitten; sie ist lediglich mittelbar geschädigt;
- Das Deliktsrecht kennt keine generalklauselartige Haftung für Vermögensschäden
- Für „reine“ Vermögensschäden wird nur gehaftet, falls
 - gegen ein (individuelles) Schutzrecht (gem. § 823 Abs. 2) verstoßen wurde oder
 - dem Schädiger der erhebliche Vorwurf einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (gem. § 826) gemacht werden kann.